

**BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 19. September 2000

**in der Rechtssache C-89/00 (Vorabentscheidungseruschen des Verwaltungsgerichts Berlin): Bülent Bicakci u. a. gegen Land Berlin<sup>(1)</sup>**

**(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Übereinstimmende Frage)**

(2001/C 95/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-89/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Berlin in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bülent Bicakci, Bedriye Bicakci, Hidajet Bicakci und Burak Bicakci gegen Land Berlin vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatter), des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 19. September 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ist dahin auszulegen, dass er der Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, der ein unmittelbar durch diesen Beschluss gewährtes Recht innehat, entgegensteht, wenn diese Maßnahme aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung zum Zweck der Abschreckung anderer Ausländer verfügt wird, ohne dass das persönliche Verhalten des Betroffenen konkreten Anlass zu der Annahme gibt, dass er weitere schwere Straftaten begehen wird, die die öffentliche Ordnung im Aufnahmemitgliedstaat stören könnten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 149 vom 27.5.2000.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 24. Januar 2001**

(Rechtssache C-33/01)

(2001/C 95/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Januar 2001 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hans Stovlbaek, Juristischer Dienst, und Panagiotis Panagiotopoulos, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter nationaler Beamter.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus der Richtlinie 91/689/EWG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie der Kommission nicht innerhalb der gesetzten Frist die in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie und der hierauf beruhenden Entscheidung 96/302/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> vorgesehenen Daten für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle beseitigen und/oder verwerten, mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG verpflichtete die Mitgliedstaaten, der Kommission bestimmte Daten für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle beseitigen und/oder verwerten, zu übermitteln;

Die Hellenische Republik habe nicht innerhalb der gesetzten Fristen (d. h. unmittelbar nach Inkrafttreten der Entscheidung 96/302/EG der Kommission vom 17. April 1996 über die Erstellung eines Formulars zur Informationsübermittlung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG) die in der Richtlinie vorgesehenen Daten mitgeteilt und der Kommission natürlich auch keine Änderungen dieser Daten übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 116 vom 11.5.1996, S. 26.